



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Folgende Rechtsgeschäfte werden gemäß § 29 Abs. 7 Grundverkehrsgesetz 2001 (GVG) kundgemacht:

20401-52/4/1/6-2018

Veräußerer: Büro Franz Wieser, FN 50143 s, Hollersbach 10, 5731 Hollersbach

Gegenstand: 176/3378 Anteile (Wohnung Top 2) + 18/3378 Anteile (Doppel-Kfz-Abstellplatz Top Kfz 16), EZ 380, KG 57007 Hollersbach

Kaufpreis: € 456.000,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG erklären. Dieses Angebot ist der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Amt der

Salzburger Landesregierung, Fanny v. Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Zimmer 435a, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859.

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-196/4-2018

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Mag. pharm. Andrea Wögrath, geb. 10.10.1965, Pharmazeutin, wohnhaft in 5020 Salzburg, Ziegelstadlstraße 4a, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit dem Standort für das gesamte Gemeindegebiet Köstendorf, und der voraussichtlichen Betriebsstätte auf dem Grundstück EZ 1296, Gst.Nr. .428, KG 56308 Köstendorf, mit der Adresse 5203 Köstendorf, Untere Dorfstraße 19, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige



Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 26.2.2018
Für den Bezirkshauptmann
Prossinger

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Zahl: 30603-253/8282/2-2018

Kundmachung

I.
Gemäß § 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idGF, LGBl. Nr. 96/2017, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den im Gemeindegebiet von Uttendorf gelegenen Laubwald im Stubachtal auf der GN 657, KG Schwarzenbach zu einem „Geschützten Landschaftsteil“ zu erklären.

Ia.
Die genaue Umgrenzung ist aus den angeschlossenen Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 2.500 und 1 : 5.000 ersichtlich. Diese Pläne liegen, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Uttendorf durch 6 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht auf (§ 13 Abs. 1 NSchG).

II.
Der Geschützte Landschaftsteil soll die Bezeichnung „Laubwald im Stubachtal“ erhalten.

III.
Beabsichtigter Schutzzweck: Der „Laubwald im Stubachtal“ ist für das Landschaftsbild besonders prägend und soll mit seiner charakteristischen Naturlandschaft und der in diesem Gebiet vorhandenen Lebensräume und Lebensgemeinschaften geschützter Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben. Er hat besondere wissenschaftliche Bedeutung und soll die Durchführung naturwissenschaftlicher Forschungsarbeiten des Gebietes langfristig gesichert werden.

IV.
Vom Zeitpunkt der Kundmachung sind Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind weiter die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang.

V. Gemäß § 13 Abs 1 und 2 NSchG können die vom geplanten Geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, innerhalb von

6 Wochen bei der Gemeinde Uttendorf schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Zell am See, am 05.03.2018
Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Bernhard Gratz, MBA

VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl 21005-REG/2205/229-2018

Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 01.03.2018 über die Genehmigung der Satzungsänderung des Regionalverbandes Seenland. Aufgrund des § 4 Abs 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes, LGBl 105/1986 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Der Satzungsänderung des Regionalverbandes wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 11.07.2017
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/469-2018

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Hallein

VS Puch

Bezirk Pongau

VS Bad Gastein
VS Bad Hofgastein
Neue VS St. Johann/Pg.
VS Schwarzach
NMS Schwarzach
NMS St. Johann
SNMS Altenmarkt

Bezirk Pinzgau

VS Bruck
VS Saalfelden 1

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landes-
schulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt be-
kanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
- LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragsleh-
rpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernenn-
ungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von
Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von
vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend
dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Lei-
terstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des
Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entneh-
men ist.

Dieses Formular finden Sie unter:
www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des
Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Über-
tragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht
angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststel-
lungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind ge-
meinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln.
Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr be-
währt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis späte-
stens

Mittwoch, 18.04.2018

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2:
Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffent-
liche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die
spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den
Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesre-
gierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstel-
le bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den
Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes
Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesver-
tragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflicht-
schule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für
die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernenn-
ung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen
Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue
Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertra-
gung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen
Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-
rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbun-
den.

Salzburg, am 09.03.2018
Für die Landesregierung
Sabine Lerch

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2018

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2018	
7	Freitag, 23. März 2018	Dienstag, 3. April 2018
8	Freitag, 6. April 2018	Dienstag, 17. April 2018
9	Freitag, 20. April 2018	Mittwoch, 2. Mai 2018
10	Freitag, 4. Mai 2018	Dienstag, 15. Mai 2018
11	Freitag, 18. Mai 2018	Dienstag, 29. Mai 2018
12	Freitag, 1. Juni 2018	Dienstag, 12. Juni 2018
13	Freitag, 15. Juni 2018	Dienstag, 26. Juni 2018
14	Freitag, 29. Juni 2018	Dienstag, 10. Juli 2018
15	Freitag, 13. Juli 2018	Dienstag, 24. Juli 2018
16	Freitag, 27. Juli 2018	Dienstag, 7. August 2018
17	Freitag, 10. August 2018	Dienstag, 21. August 2018
18	Freitag, 24. August 2018	Dienstag, 4. September 2018
19	Freitag, 7. September 2018	Dienstag, 18. September 2018
20	Freitag, 21. September 2018	Dienstag, 2. Oktober 2018
21	Freitag, 5. Oktober 2018	Dienstag, 16. Oktober 2018
22	Freitag, 19. Oktober 2018	Dienstag, 30. Oktober 2018
23	Freitag, 2. November 2018	Dienstag, 13. November 2018
24	Freitag, 16. November 2018	Dienstag, 27. November 2018
25	Freitag, 30. November 2018	Dienstag, 11. Dezember 2018
	2019	
1	Freitag, 28. Dezember 2018	Dienstag, 8. Jänner 2019

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs